

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c8653f5e-6dd5-38a2-8ac1-637ebf41303f>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen zu TRD 702 an Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe II mit automatischen oder teilautomatischen Feuerungen für Kohle (TRD 702 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 702 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRD 702 Anlage 1 - Regelung von Brennstoff- und Luftmassenstrom, Feuerraumdruck [\(1\)](#)

2.1 Brennstoff- und Luftmassenstrom

Die Dampfkesselanlage ist mit einer leistungsabhängigen Feuerungsregelung auszurüsten, die folgende Größen verhältnismäßig regelt oder ein festes Verhältnis einstellt;

(1) Brennstoffmassenstrom,

(2) Luftmassenstrom.

2.2 Feuerraumdruck

Dampfkesselanlagen mit Unterdruck im Feuerraum sind mit einer selbsttätigen Regelung zur Beibehaltung eines Feuerraumunterdruckes auszurüsten, oder es ist der Unterdruck auf andere Weise ständig sicherzustellen, z.B. durch Einbau eines Kaminzugbegrenzers.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

